



Senat

Ordnung zur Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit einer Professorin bzw. eines Professors in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 13.02.2012

Aufgrund der §§ 38 Abs. 1 Satz 14, 67 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA, S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 21 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBl. LSA, S. 68, 129), hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 01.02.2012 die nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren der Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit einer Professorin bzw. eines Professors in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Diese Regelungen gelten entsprechend für die Umwandlung eines befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses einer Professorin bzw. eines Professors in ein unbefristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis. Die Möglichkeit der Umwandlung sollte in der Ausschreibung eindeutig zum Ausdruck kommen.

(2) Die Regelungen für Juniorprofessuren nach § 5 der Grundordnung der Universität bleiben unberührt.

§ 2 Evaluationsverfahren

(1) Die Fakultät beginnt mindestens ein Jahr vor Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit ein Evaluationsverfahren.

(2) Zur Durchführung des Evaluationsverfahrens setzt der Fakultätsrat eine Kommission ein. Diese besteht aus drei Professorinnen und Professoren, von denen mindestens eine bzw. einer einer anderen Fakultät angehören muss, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter und einer bzw. einem Studierenden. Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte nimmt als beratendes Mitglied teil. Den Vorsitz der Kommission übernimmt eine Professorin bzw. ein Professor der Fakultät in dem

jeweiligen Fachgebiet. Es wird angestrebt, dass mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Kommission eine Frau ist.

(3) Für die Entscheidungsfindung fordert die Kommission einen Selbstbericht der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers ab, der über die Leistungen in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung Auskunft gibt. Leistungskriterien, die im Rahmen der Berufungsverhandlung ausgehandelt wurden, sind zu berücksichtigen. Die Kommission muss mindestens ein internes und ein externes Gutachten einholen. Dabei können auch Gutachter aus dem Berufungsverfahren beauftragt werden. Auf der Grundlage des Selbstberichtes sowie der Gutachten verfasst die Kommission einen schriftlichen Bericht und gibt eine Empfehlung ab.

(4) Die Empfehlung der Kommission wird mit sämtlichen Verfahrensunterlagen dem erweiterten Fakultätsrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Beschluss wird mit den Verfahrensunterlagen an das Rektorat weitergeleitet. Über den Antrag der Fakultät auf Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit sollte der Senat spätestens drei Monate vor Ablauf des Befristungszeitraumes entscheiden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Die am 19.10.2011 durch den Akademischen Senat beschlossene Ordnung wird zugleich aufgehoben. Diese Ordnung ist dem Ministerium anzuzeigen.

Halle (Saale), 13. Februar 2012

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor